„Bl. 56 Kap. 149 Tit. 5 - Nebenamtliche Vergütung für den Amtsrat Sandeck für Wahrnehmung der Kalkulaturgeschäfte usw. (Beleg Nr. 222)-.

Die Zahlungsanweisung vom 19. März 1935 - W II a 148/35 - ist von Amtsrat Sandeck selbst festgestellt worden. Dies war unzulässig, da der Rechnungsbeleg seine eigene Person mitbetrifft (vgl. § 77 Abs. 3 RRO.)"

Die Oberrechnungskammer hat zu dieser Abnahmebemerkung um künftige Beachtung gebeten.

Ich ersuche, mir Ihre Äußerung hierzu baldigst zugehen zu lassen.

Im Auftrage
gez. Klingelhöfer.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Kanzlei

Beglaubigt.
Hüser.
Ministerial-Kanzleisekretär.